

Wien, am 10. Jänner 2019  
BK 297/19

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz bedankt sich für die Zusendung des oben genannten Bundesgesetzesentwurfs, GZ BMASGK-57024/0002-V/B/7/2018, und erlaubt sich, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

#### Allgemeines:

Eine **Gesellschaft muss sich daran messen lassen, wie sie mit ihren schwächsten Mitgliedern umgeht**. Im Zentrum muss dabei die Würde des Menschen stehen, zu der auch die Sicherung grundlegender Lebensbedürfnisse gehört. Die **Mindestsicherung** ist in diesem Sinne heute das **letzte Auffangnetz** für Menschen, deren finanzielle und soziale Existenzgrundlage weder durch Erwerbsarbeit noch durch Leistungen aus der Arbeitslosen- oder Pensionsversicherung gesichert ist.

Aus diesem Grund ist es **notwendig**, dass die Sozialhilfe auf Basis des geplanten Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes diese Funktion in der Zukunft vollumfänglich übernehmen kann. Daher muss sie für die betroffenen Menschen künftig das sein, was bisher die Mindestsicherung war, nämlich die **staatliche Unterstützung zur Führung eines menschenwürdigen Lebens**, die auch die **soziale und kulturelle Teilhabe** und die **freie Entwicklung der Persönlichkeit** ermöglicht. Nur unter dieser Voraussetzung ist für die betroffenen Menschen auch sichergestellt, dass sie sich nachhaltig in Richtung eines selbstständig getragenen Lebens entwickeln können.

Vor diesem Hintergrund möchte das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz Folgendes hervorheben:

#### Zur Leistungshöhe:

Die Höhe der Sozialhilfeleistung muss sich schon aufgrund der Achtung der Würde des Menschen an jenem materiellen Aufwand orientieren, den man zur Sicherung grundlegender Lebensbedürfnisse benötigt. Die **Leistungshöhe** ist insbesondere für Familien mit mehreren Kindern deshalb **so zu bemessen, dass damit die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten bestritten werden können**. Es ist erforderlich, dass die künftige gesetzliche Regelung diesem Prinzip entspricht.

Ein österreichweit gültiges Grundsatzgesetz kann seinem Anspruch in diesem Sinn nur dann gerecht werden, wenn es den Bundesländern den erforderlichen Spielraum gewährt, die Sozialhilfeleistungen den sehr verschiedenen regionalen Gegebenheiten anzupassen. Im Sinn des Grundprinzips der Subsidiarität und gemäß der Zielbestimmung, Armut und sozialen Ausschluss effizient zu bekämpfen, ist es ratsam, die Bundesländer mit ihrer spezifischen Kompetenz miteinzubeziehen. Wenn Leistungen als Maximalleistungen ausgestaltet werden und den Bundesländern zu wenig Spielraum bleibt, um die verschiedenen, jeweils notwendigen, Gegebenheiten (Wohnkosten oder Mobilitätskosten) zu berücksichtigen, entsteht die zu vermeidende **Gefahr der Nivellierung nach unten**.

Von dieser grundlegenden sozialen Absicherung darf aber niemand, der in Österreich darauf angewiesen ist, ausgeschlossen sein. Das gebieten das Recht jedes Menschen auf soziale Sicherheit und die Verantwortung für den Erhalt des gesellschaftlichen Zusammenhalts in unserem Land.

#### Zu Kindern und Familien:

**Familien** stehen im **Zentrum des sozialen Lebens einer Gesellschaft und bilden deren Grundlage**. Das gute Funktionieren einer Gesellschaft ist eng mit dem – auch materiellen – Wohlergehen der Familie verbunden. Daraus folgt die Verantwortung des Staates, besonders Familien mit mehreren **Kindern jene Unterstützung** zukommen zu lassen, die sie brauchen, **um ein Leben jenseits der Armutsgefährdung führen zu können**. Kinder dürfen nicht von vornherein ihrer Zukunftsperspektiven beraubt werden. Ebenso wenig darf Kinderreichtum bestraft werden.

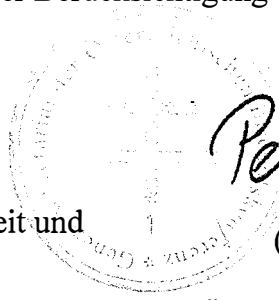
#### Zum Begriff der „Sozialhilfe“:

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ersucht nachdrücklich darum, den seit Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung **etablierten Begriff der „Mindestsicherung“ nicht aufzugeben**, da dieser weniger stigmatisiert, und den Menschen klarer als Subjekt in den Mittelpunkt stellt.

Im Übrigen verweist das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz auf die detaillierte Stellungnahme der Caritas Österreich der Katholischen Kirche.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz **appelliert daher** an die Bundesregierung und das Parlament, den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht zu beschließen, sondern – unter Berücksichtigung der Ausführungen in dieser Stellungnahme – **zu überarbeiten**.

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien



*Peter Schipka*

(DDr. Peter Schipka)  
Generalsekretär  
der Österreichischen Bischofskonferenz